

Meldewesen LEH und Verarbeitungsbetriebe

STAND: 17.03.2026 - Version 08



www.eama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	Allgemeines.....	3
1.1	Rechtsgrundlagen	3
	Nationale Verordnung	3
	EU-Rechtsgrundlage	3
1.2	Wer ist meldepflichtig?	4
	Lebensmitteleinzelhandel	4
	Verarbeitungsbetriebe	4
1.3	Übermittlung Jahresmengen	5
1.4	Datenübertragung	5
2	Meldepflichtige Einkaufspreise	7
2.1	Preisdefinition.....	9
2.2	Meldezeitpunkt.....	10
3	Meldepflichtige Einkaufspreise	11
3.1	Preisdefinition.....	12
3.2	Meldezeitpunkt.....	13
4	Mehlverkaufspreise konventionell	14
4.1	Preisdefinition.....	14
4.2	Meldezeitpunkt.....	16
5	Aufbewahrungspflicht	16
	Rat und Hilfe / Kontakt	17

1 ALLGEMEINES

Die EU-Kommission hat zur Verbesserung der Markttransparenz in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 neue Meldepflichten für bestimmte Marktordnungswaren beschlossen. Mit der Agrarmarkttransparenzverordnung werden diese Bestimmungen auf nationaler Ebene umgesetzt. Laut §2 ist die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria für die Vollziehung der Verordnung zuständig.

Die Meldungen haben nach den technischen Vorgaben der Agrarmarkt Austria zu erfolgen und sind über eAMA elektronisch zu erstatten.

Die bundesweit erhobenen Daten werden zusammengeführt und vertraulich behandelt. Die Daten werden anonymisiert an die EU-Kommission weitergeleitet. Um größtmögliche Sicherheit für die übertragenen Daten gewährleisten zu können, erfolgt eine verschlüsselte Datenübertragung. Mehrere Webserver werden eingesetzt, um die Performance und die Ausfallsicherheit für die User im Internet möglichst hoch zu halten. Durch eine genau definierte Berechtigungsstruktur kann jeder User nur den für ihn vorgesehenen Bereich nutzen. Diese Berechtigung wird durch seinen Einstieg mittels Zugangskennung vorgegeben. Die Handy-Signatur oder ein PIN-Code sind Voraussetzung für die Nutzung des Portals.

Sämtliche Meldungen werden in regelmäßigen Abständen von der Agrarmarkt Austria durch die Vor-Ort-Kontrolle auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft.

1.1 RECHTSGRUNDLAGEN

NATIONALE VERORDNUNG

→ Agrarmarkttransparenzverordnung, BGBl. II Nr. 312/2021

EU-RECHTSGRUNDLAGE

→ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185

Die Angaben beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

1.2 WER IST MELDEPFLICHTIG?

LEBENSMITTELEINZELHANDEL

§ 3 (1) der Agrarmarkttransparenzverordnung sieht für Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels mit mindestens 100 Filialen in Österreich eine Meldeverpflichtung vor. Diese melden jeweils zentral für ihre Filialen. Die Einkaufspreise der „selbstständigen Kaufleute“ fallen nicht unter die Meldepflicht.

VERARBEITUNGSBETRIEBE

§ 10 (3) der Agrarmarkttransparenzverordnung sieht für Lebensmittelverarbeitungsbetriebe, die jährlich mindestens **500 Tonnen Butter** oder mindestens **500 Tonnen Käse** verarbeiten, eine Meldeverpflichtung vor. Hinweis: Die Meldepflicht bei Käse besteht auch, wenn die einzelnen Käsesorten unterhalb der Mindestverarbeitungs Menge von 500 Tonnen jährlich liegen, insgesamt jedoch mindestens 500 Tonnen Käse verarbeitet wurden!

§ 18 (5) der Agrarmarkttransparenzverordnung sieht für Lebensmittelverarbeitungsbetriebe, die jährlich mehr als **1.000 Tonnen Geflügelfleisch** verarbeiten, eine Meldeverpflichtung vor.

§ 20 (2) Ölmöhlen, die im abgeschlossenen Getreidewirtschaftsjahr insgesamt mindestens **50 000 Tonnen Rapsöl, Sonnenblumenöl und Sojabohnenöl** hergestellt haben, haben wöchentlich den Verkaufspreis für Rapsöl, Sojabohnenöl und Sonnenblumenöl aus konventioneller Produktion zu melden.

§ 21(3) Möhlen, die jährlich mindestens **10 000 Tonnen Weizen** vermahlen, haben monatlich den Verkaufspreis für Weizenmehl aus konventioneller Produktion für Haushaltsmehl in der Verpackungseinheit von einem Kilogramm und Verarbeitungsmehl zu melden.

§ 21 (5) der Agrarmarkttransparenzverordnung sieht für Lebensmittelverarbeitungsbetriebe, die jährlich mindestens **5.000 Tonnen Verarbeitungsmehl aus Weizen** zu frischen oder haltbargemachten Lebensmitteln verarbeiten, eine Meldeverpflichtung vor.

§ 28 (2) der Agrarmarkttransparenzverordnung sieht für Lebensmittelverarbeitungsbetriebe, die jährlich mindestens **10.000 Tonnen Zucker** oder mindestens **3.000 Tonnen Melasse** verarbeiten, eine Meldeverpflichtung vor.

§ 28 (3) der Agrarmarkttransparenzverordnung sieht für Nichtlebensmittelverarbeitungsbetriebe, die jährlich mindestens **1.000 Tonnen Zucker** oder mindestens **500 Tonnen Melasse** in der Produktion von Nichtlebensmitteln ausgenommen Ethanol (Biokraftstoff) verwenden, eine Meldeverpflichtung vor.

1.3 ÜBERMITTLUNG JAHRESMENGEN

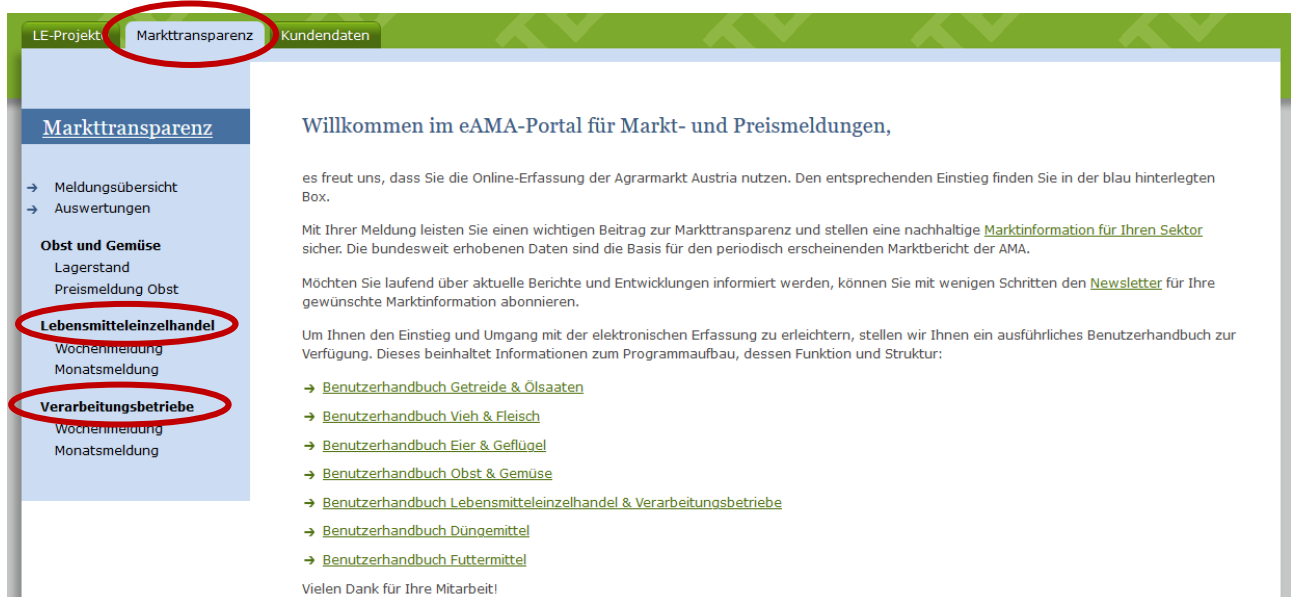
Zur Ermittlung des gewichteten Preises haben die Unternehmen jährlich bis 31. Jänner der AMA die Menge des vorangegangenen Kalenderjahres, auf die sich die jeweilige Preisangabe bezieht, mitzuteilen. Die Meldung der Jahresmengen erfolgt über eAMA.

1.4 DATENÜBERTRAGUNG

Um die Meldung sicher und effizient zu gestalten, erfolgt die Datenübermittlung auf elektronischem Weg über das Internet mittels des Serviceportals eAMA (www.eama.at). Die Anmeldung wird entweder mit eAMA-PIN-Code oder mit der Handy-Signatur durchgeführt.



Über den Reiter „Markttransparenz“ kommt man zu den Menüpunkten „Lebensmitteleinzelhandel“ und „Verarbeitungsbetriebe“.



Mit dem Internetserviceportal der AMA können Sie am PC oder via Smartphone alle Meldungen und Abfragen sieben Tage die Woche, auch außerhalb der Geschäftszeiten, abwickeln. Sollten während der Erfassung Probleme oder Fragen auftreten, können Sie Ihr Anliegen rasch und unbürokratisch mittels Kontaktformular an uns senden oder telefonisch das Fachreferat kontaktieren.

Ein zusätzlicher Vorteil der Online-Erfassung ist, dass das Programm etwaige Fehler schon vor dem Absenden während der Erfassung erkennt. Bei dieser Prüfung auf Plausibilität werden fehlerhafte Zeilen rot hinterlegt angezeigt.

Die gesendeten Meldungen können jederzeit aufgerufen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Bestätigungsemail zu erhalten. Eine genaue Anleitung dazu erhalten Sie im Benutzerhandbuch, welches auf der Startseite der eAMA-Applikation aufgerufen werden kann.

Lebensmitteleinzelhandel (LEH)

2 MELDEPFLICHTIGE EINKAUFSPREISE

Der Lebensmitteleinzelhandel hat wöchentlich die Einkaufspreise für folgende Produkte zu melden:

- **Faschiertes vom Rind:** frisch (keine tiefgekühlte Ware) mit einem Fettgehalt bis zu 20 %, einem Proteingehalt bis zu 15 % und einem Salzgehalt von weniger als 1 %
 -) nur das reine Rinderfaschierte, natur (ungewürzt)
 -) keinen Anteil aus gemischtem Faschiertem herausrechnen
 -) kein Faschierfleisch,
 -) keine Burger, keine Cevapcici etc.
- **Faschiertes vom Schwein:** frisch (keine tiefgekühlte Ware) mit einem Fettgehalt bis zu 30 %;
 -) nur das reine Schweinefaschierte, natur (ungewürzt)
 -) keinen Anteil aus gemischtem Faschiertem herausrechnen
 -) kein Faschierfleisch,
 -) keine Burger, keine Cevapcici etc.
- **Ganze Hühner der Klasse A (65 %):** frisch, grillfertig lose
 -) natur (ungewürzt)
 -) nur ganzes Huhn, Poularde
 -) kein Suppenhuhn
 -) kein bratfertiges Huhn
- **Filet von Masthühnern:** frisch
 -) natur (ungewürzt)
 -) nur das Filet im Ganzen, nicht geschnitten
 -) keine Innenfilets
 -) keine Steaks, keine Filetschnitzel
 -) keine Spieße
- **Butter:** in Packungen zu 250 Gramm (Teebutter)
 -) nur reine Teebutter
 -) keine gesalzene Butter (zB. Meersalz-Butter, etc.)
 -) keine Mischbutterformen (zB. Joghurtbutter, etc.)

- **Gouda:** in Packungen bis 400 Gramm, mind. 45 % F.i.T.
→) kein Streichkäse
- **Edamer:** in Packungen bis 400 Gramm, 40-45 % F.i.T.
→) kein Streichkäse
- **Emmentaler:** in Packungen bis 400 Gramm, mind. 45 % F.i.T.
→) kein Streichkäse
- **Mozzarella:** gerieben, aufgeschnitten oder im Ganzen, mit hohem Trockenmassegehalt, in Packungen bis 250 Gramm
→) kein Streichkäse
→) nicht in der Salzlake
- **Äpfel:** Braeburn, Elstar, Gala, Golden Delicious, Idared, Jonagold
→) nur sortenrein
→) keine gemischten Sorten
- **Pfirsiche:** getrennt nach weißfleischig und gelbfleischig
- **Nektarinen:** gelbfleischige Sorten
- **Orangen:** Navelinas, Navel
→) nur sortenrein
→) keine gemischten Sorten

Der Lebensmitteleinzelhandel hat monatlich die Einkaufspreise und Einkaufsmengen für folgende Produkte zu melden:

- **Zucker:** Kristallzucker, raffinierter Weißzucker hergestellt aus Zuckerrübe in der Verpackungseinheit von einem Kilogramm (lose und in Würfel)
→) Feinkristallzucker, Backzucker, Würfelzucker
→) kein Staubzucker
→) kein Rohrzucker
→) kein Gelierzucker
→) kein Zuckersirup

Der Lebensmitteleinzelhandel hat monatlich die Einkaufspreise für folgende Produkte zu melden:

- **Weizenmehl:** zum Hausgebrauch bestimmtes Weichweizenmehl in der Verpackungseinheit von einem Kilogramm
→) kein Dinkelmehl
→) kein Roggenmehl
→) kein Grieß oder Schrot

Der Einkaufspreis ist der Preis

- ohne die auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer,
- einschließlich Kosten für Transport, Verladen, Handhabung, Lagerung, Paletten und Versicherung,
- einschließlich weiterer Warenbezugskosten, sofern diese auf der Rechnung gesondert ausgewiesen sind, und
- gemindert um Preisnachlässe, sofern diese in Bezug auf das Erzeugnis auf der Rechnung ausgewiesen sind.
- ohne Skonto
- ohne nachgelagerte Konditionen

Der für die Preisermittlung maßgebliche Zeitpunkt ist der Tag des Wareneingangs beim Käufer. Für die Meldung der Einkaufspreise sind die Mengenbewegungen im entsprechenden Zeitraum relevant, d.h. der Preis jener Ware wird gemeldet, die im jeweiligen Zeitraum bewegt wurde. Haben in der Meldewoche keine Mengenbewegungen stattgefunden, so ist die Meldung ohne Werte abzusenden (Leermeldung).

Die Formulierung „Preisnachlässe, sofern diese in Bezug auf das Erzeugnis auf der Rechnung ausgewiesen sind“ ist so zu verstehen, dass neben einem explizit für das betreffende Erzeugnis ausgewiesenen Preisnachlass auch ein auf der Rechnung ausgewiesener Gesamtpreisnachlass umfasst ist. Ein generell ausgewiesener Preisnachlass gilt für alle auf der Rechnung befindlichen Produkte gleichermaßen.

Der Preis bezieht sich, falls nicht anders angegeben, auf:

- sämtliche Verpackungseinheiten und Abpackgrößen
- sämtliche Herrichtungsformen, z.B. Käse gerieben, geschnitten, ganz etc. (kein Streichkäse)
- sämtliche Produktarten (unabhängig von einer AMA-Zertifizierung)
- inländische und ausländische Ware
- Erzeugnisse aus konventioneller und biologischer Produktion

Die Einkaufspreise müssen mit den jeweiligen Ankaufsmengen gewichtet werden. Die Preise werden in Tonnen des Erzeugnisses gemeldet.

Beispiel zur Berechnung des gewichteten Einkaufspreises anhand des Produkts „Apfel-Braeburn“

Die Apfelsorte Braeburn wurde von unterschiedlichen Kunden zu unterschiedlichsten Konditionen in der Meldewoche gekauft. Für die Meldung des Braeburn-Apfelpreises muss folgende Berechnung vorangehen:

- Kunde A: 0,60 €/kg 8.447,00 kg
- Kunde B: 0,66 €/kg 162.581,91 kg
- Kunde C: 0,42 €/kg 87.645,00 kg

1. Gewichtete Werte ermitteln: (Preis * Menge)

$$0,60 * 8447 = 5.068,20 \text{ €}$$

$$0,66 * 162581,91 = 107.304,06 \text{ €}$$

$$0,42 * 87645 = 36.810,90 \text{ €}$$

$$\text{Summe aus } 5.068,20 + 107.304,06 + 36.810,90 = 149.183,16 \text{ €}$$

2. Anzahl der Mengen addieren:

$$8.447 + 162.581,91 + 87.645 = 258.673,91 \text{ kg}$$

3. Gewichteter Durchschnittspreis errechnen:

$$\frac{149.183,16}{258.673,91} = 0,58 \text{ EUR/kg}$$

Umgerechnet in Tonnen: 580 EUR/t

4. Für die Apfelsorte Braeburn ist in der Meldewoche folgender Einkaufspreis zu übermitteln:

580 EUR/Tonne

2.2 MELDEZEITPUNKT

Die Wochenmeldung bezieht sich auf den Zeitraum Montag bis Sonntag der Vorwoche. Die Übermittlung der Einkaufspreise erfolgt wöchentlich bis zum Dienstag der Folgewoche über eAMA. Monatsmeldungen haben bis zum 15. Tag des Folgemonats über eAMA zu erfolgen.

Verarbeitungsbetriebe

3 MELDEPFLICHTIGE EINKAUFSPREISE

Lebensmittelverarbeitungsbetriebe haben wöchentlich die Einkaufspreise für folgende Produkte zu melden:

- **Butter:** Industrieware, ungesalzen, mindestens 5 kg
 -) keine Molkenbutter
 -) kein Butterreinfett
- **Gouda:** Industrieware
- **Edamer:** Industrieware
- **Emmentaler:** Industrieware
- **Mozzarella:** Block, mindestens 9 kg
- **Ganze Hühner der Klasse A (65 %):** frisch
- **Filet von Masthühnern:** frisch
 -) nur das Filet im Ganzen
 -) keine Teilstücke etc.

Lebensmittelverarbeitungsbetriebe haben monatlich die Einkaufspreise für folgende Produkte zu melden:

- **Weizenmehl:** Verarbeitungsmehl aus Weichweizen
 -) kein Hartweizenmehl
 -) kein Dinkelmehl

Lebensmittelverarbeitungsbetriebe haben monatlich die Einkaufspreise und Einkaufsmengen für folgende Produkte zu melden:

- **Zucker:** raffinierter Weißzucker hergestellt aus Zuckerrübe und Zuckersirup mit mindestens 70 % Zuckergehalt, lose
 -) aus konventioneller Produktion, auch Staubzucker
 -) keine Sackware
- Melasse:** Sirup mit weniger als 70 % Zuckergehalt hergestellt aus Zuckerrübe, lose
 -) aus konventioneller Produktion

Nichtlebensmittelverarbeitungsbetriebe haben monatlich die Einkaufspreise und Einkaufsmengen für folgende Produkte zu melden:

- **Zucker:** raffinierter Weißzucker hergestellt aus Zuckerrübe und Zuckersirup mit mindestens 70 % Zuckergehalt, lose
- **Melasse:** Sirup mit weniger als 70 % Zuckergehalt hergestellt aus Zuckerrübe, lose
→) aus konventioneller Produktion

3.1 PREISDEFINITION

Der Einkaufspreis ist der vom Käufer bezahlte Preis

- ohne die auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer,
- einschließlich Kosten für Transport, Verladen, Handhabung, Lagerung, Paletten und Versicherung,
- einschließlich weiterer Warenbezugskosten, sofern diese auf der Rechnung gesondert ausgewiesen sind, und
- gemindert um Preisnachlässe, sofern diese in Bezug auf das Erzeugnis auf der Rechnung ausgewiesen sind.
- ohne Skonto
- ohne nachgelagerte Konditionen

Der für die Preisermittlung maßgebliche Zeitpunkt ist der Tag des Wareneingangs beim Käufer. Für die Meldung der Einkaufspreise sind die Mengenbewegungen im entsprechenden Zeitraum relevant, d.h. der Preis jener Ware wird gemeldet, die im jeweiligen Zeitraum bewegt wurde. Haben in der Meldewoche keine Mengenbewegungen stattgefunden, so ist die Meldung ohne Werte abzusenden (Leermeldung).

Die Formulierung „Preisnachlässe, sofern diese in Bezug auf das Erzeugnis auf der Rechnung ausgewiesen sind“ ist so zu verstehen, dass neben einem explizit für das betreffende Erzeugnis ausgewiesenen Preisnachlass auch ein auf der Rechnung ausgewiesener Gesamtpreisnachlass umfasst ist. Ein generell ausgewiesener Preisnachlass gilt für alle auf der Rechnung befindlichen Produkte gleichermaßen.

Der Preis bezieht sich, falls nicht anders angegeben, auf:

- sämtliche Verpackungseinheiten und Abpackgrößen
- sämtliche Herrichtungsformen
- sämtliche Produktarten (unabhängig von einer AMA-Zertifizierung)
- inländische und ausländische Ware
- Erzeugnisse aus konventioneller und biologischer Produktion

Die Einkaufspreise müssen mit den jeweiligen Ankaufsmengen gewichtet werden. Die Preise werden in Tonnen des Erzeugnisses gemeldet.

Beispiel zur Berechnung des gewichteten Einkaufspreises:

Das Produkt wurde von unterschiedlichen Kunden zu unterschiedlichsten Konditionen in der Meldewoche gekauft. Für die Meldung des Produktpreises muss folgende Berechnung vorangehen:

- Kunde A: 0,60 €/kg 8.447,00 kg
- Kunde B: 0,66 €/kg 162.581,91 kg
- Kunde C: 0,42 €/kg 87.645,00 kg

5. Gewichtete Werte ermitteln: (Preis * Menge)

$$0,60 * 8447 = 5.068,20 \text{ €}$$

$$0,66 * 162581,91 = 107.304,06 \text{ €}$$

$$0,42 * 87645 = 36.810,90 \text{ €}$$

$$\text{Summe aus } 5.068,20 + 107.304,06 + 36.810,90 = 149.183,16 \text{ €}$$

6. Anzahl der Mengen addieren:

$$8.447 + 162.581,91 + 87.645 = 258.673,91 \text{ kg}$$

7. Gewichteter Durchschnittspreis errechnen:

$$\frac{149.183,16}{258.673,91} = 0,58 \text{ EUR/kg}$$

Umgerechnet in Tonnen: 580 EUR/t

8. Für das Produkt ist in der Meldewoche folgender Einkaufspreis zu übermitteln:

580 EUR/Tonne

3.2 MELDEZEITPUNKT

Die Wochenmeldung bezieht sich auf den Zeitraum Montag bis Sonntag der Vorwoche. Die Übermittlung der Einkaufspreise erfolgt wöchentlich bis zum Dienstag der Folgewoche über eAMA. Monatsmeldungen haben bis zum 15. Tag des Folgemonats über eAMA zu erfolgen.

4 MEHLVERKAUFSPREISE KONVENTIONELL

Mühlen haben monatlich die gewichteten Verkaufspreise für folgende Erzeugnisse aus konventioneller Produktion zu melden:

- Haushaltsmehl in der Verpackungseinheit von einem Kilogramm Weichweizen (kein Hartweizen, kein Dinkel)
 -) auch „White Label“-Ware (Ware ohne Markenaufdruck, die von anderen Unternehmen unter ihrem eigenen Markennamen weiterverkauft wird)
- Verarbeitungsmehl von Weichweizen (kein Hartweizen, kein Dinkel)
 -) Bulkware (lose Ware, die in Silofahrzeugen angeliefert wird bzw. Ware in Großgebinden oder Säcken)
 -) bestimmt für die Weiterverarbeitung

4.1 PREISDEFINITION

Verkaufspreis: der Preis ab Werk

- ohne die auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer,
- ohne Kosten für Transport, Verladen, Handhabung, Lagerung, Paletten und Versicherung,
- ohne weiterer Warenbezugskosten, sofern diese auf der Rechnung gesondert ausgewiesen sind, und
- gemindert um Preisnachlässe, sofern diese in Bezug auf das Erzeugnis auf der Rechnung ausgewiesen sind.

Der für die Preisermittlung maßgebliche Zeitpunkt ist der Tag der Rechnungsstellung durch den Verkäufer. Für die Meldung der Verkaufspreise sind die Mengenbewegungen im entsprechenden Zeitraum relevant, d.h. der Preis jener Ware wird gemeldet, die im jeweiligen Zeitraum bewegt wurde. Haben im Meldemonat keine Mengenbewegungen stattgefunden, so ist die Meldung ohne Werte abzusenden (Leermeldung).

Die Formulierung „Preisnachlässe, sofern diese in Bezug auf das Erzeugnis auf der Rechnung ausgewiesen sind“ ist so zu verstehen, dass neben einem explizit für das betreffende Erzeugnis ausgewiesenen Preisnachlass auch ein auf der Rechnung ausgewiesener Gesamtpreisnachlass umfasst ist. Ein generell ausgewiesener Preisnachlass gilt für alle auf der Rechnung befindlichen Produkte gleichermaßen.

Getätigte Verkäufe, die an den Handel im Ausland gehen, müssen in die Meldung einfließen, unabhängig davon ob es sich um Verkäufe in andere EU-Mitgliedsstaaten oder Drittländer handelt.

Des Weiteren bezieht sich der Verkaufspreis auf Produkte sowohl in- als auch ausländischer Herkunft.

Nachgelagerte Konditionen sind nicht zu berücksichtigen.

Die Verkaufspreise müssen mit den jeweiligen Verkaufsmengen gewichtet werden.

Die Preise werden in Tonnen des Erzeugnisses gemeldet.

Beispiel zur Berechnung des gewichteten Verkaufspreises:

Das Produkt wurde an unterschiedliche Kunden zu unterschiedlichsten Konditionen in der Meldewoche verkauft. Für die Meldung des Produktpreises muss folgende Berechnung vorangehen:

- Kunde A: 0,60 €/kg 8.447,00 kg
- Kunde B: 0,66 €/kg 162.581,91 kg
- Kunde C: 0,42 €/kg 87.645,00 kg

9. Gewichtete Werte ermitteln: (Preis * Menge)

$$0,60 * 8447 = 5.068,20 \text{ €}$$

$$0,66 * 162581,91 = 107.304,06 \text{ €}$$

$$0,42 * 87645 = 36.810,90 \text{ €}$$

$$\text{Summe aus } 5.068,20 + 107.304,06 + 36.810,90 = 149.183,16 \text{ €}$$

10. Anzahl der Mengen addieren:

$$8.447 + 162.581,91 + 87.645 = 258.673,91 \text{ kg}$$

11. Gewichteter Durchschnittspreis errechnen:

$$\frac{149.183,16}{258.673,91} = 0,58 \text{ EUR/kg}$$

Umgerechnet in Tonnen: 580 EUR/t

12. Für das Produkt ist in der Meldewoche folgender Verkaufspreis zu übermitteln:

580 EUR/Tonne

4.2 MELDEZEITPUNKT

Die Übermittlung des gewichteten Verkaufspreises erfolgt monatlich bis spätestens zum 15. Tag des Folgemonats.

*Beispiel: Die Preise vom Monat Jänner
sind bis spätestens 15. Februar an die AMA zu melden.*

Die Übermittlung der Daten muss richtig, vollständig und innerhalb der Frist erfolgen.

5 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Die Abrechnungen oder Aufzeichnungen sind mindestens vier Jahre lang, ab dem Ende des Jahres ihrer Erstellung, aufzubewahren.

Sie erreichen uns:

Agrarmarkt Austria
GB I / Abt. 3 / Ref. 8 - Marktinformationen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: Fr. DI Reiterer +43 50 3151 DW 4789, Fr. Heindl +43 50 3151 DW 378
E-Mail: preismeldungen@ama.gv.at
Fax: +43 50 3151-396

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt. 3 – Referat 08

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151-0, Fax: +43 50 3151-396, E-Mail: preismeldungen@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: Eigendruck

Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria; Bildnachweis: www.pixabay.com

Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen.

Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Creative Commons Lizenz CC BY 4.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>). Die Weiterverwendung der veröffentlichten Informationen ist ausdrücklich gewünscht und erlaubt. Bitte beachten Sie die damit verbundene Verpflichtung zur korrekten Zitierung.